

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks für Teile der Gemarkung  
Karlsbad, Ortsteile Langensteinbach und Ittersbach zum Schutz gegen  
Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Vom 02.09.2020 Az.: 509.9122.91

Aufgrund § 12 der Bienenseuchen-Verordnung erlässt das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe zur Festlegung eines Sperrbezirks für Teile der Gemarkung Karlsbad, Ortsteile Langensteinbach und Ittersbach zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11.05.2020 Az.: 509.9122.91 tritt zum 03.09.2020 außer Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **Begründung**

### **A.**

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Kelttern-Weiler im Gewann Talhalden im Landkreis Enzkreis wurde am 11.05.2020 vom Landratsamt Karlsruhe ein Sperrbezirk zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut für Teile der Gemarkung Karlsbad, Ortsteile Langensteinbach und Ittersbach festgelegt.

### **B.**

Nach § 2 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg ist das Landratsamt Karlsruhe für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

#### **Zu Nr. 1 der Verfügung:**

Nach § 12 Abs.1 Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzregeln aufzuheben, da die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut ist nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a und c Bienenseuchen-Verordnung erloschen, da alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädliche beseitigt wurden und die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung einen negativen Befund ergeben haben.

#### **Zu Nr. 2 der Verfügung:**

Die Verfügung spricht einen großen Adressatenkreis an, weshalb eine Einzelbekanntmachung die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Nach § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung sind die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unverzüglich aufzuheben, da die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Somit findet § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Bekanntgabe Anwendung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Karlsruhe in 76126 Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Karlsruhe, 02.09.2020

Gez. Dr. Thierer

Amtsleiter